

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Hochschulwahlordnung – HWO) vom 30.01.2019**

Aufgrund von § 9 Abs. 8 S. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG am 30.01.2019 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Hochschulwahlordnung beschlossen.

### **Artikel 1 Änderung der Hochschulwahlordnung**

Die Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Hochschulwahlordnung – HWO) vom 20. Mai 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg Nr. 13/2005) in der Fassung vom 23. April 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg Nr. 13/2014) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Ziff 1 wird um folgenden zweiten Halbsatz ergänzt: „und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 19 Abs. 2, § 10 Abs. 6 Satz 2 LHG i.V.m. § 7 der Grundordnung)“,
2. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 LHG i.V.m. § 14 der Grundordnung).“
3. In § 1 Abs. 2 wird „Satz 6 LHG“ durch „Satz 7 LHG“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 werden bei „Abs. (4)“ die Klammern gestrichen
5. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird hinter „mehreren Gruppen“ durch die Worte: „oder Fakultäten“ sowie hinter „nur in einer Gruppe“ durch die Worte „oder Fakultät“ ergänzt
6. § 2 Abs. 2 bis 6 werden neu eingefügt:  
„(2) Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 LHG (Studierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 a) LHG), die in einem fakultätsübergreifenden Studiengang oder in zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben sind, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich.  
(3) Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 LHG (eingeschriebene Doktoranden und Doktorandinnen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 b) LHG), die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 LHG) oder in der Gruppe der Studierenden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 LHG) ausüben. Falls das Wahlrecht trotz Hinweis nach § 5 Abs. 2 Ziff. 11 nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt wird, erfolgt eine Zuordnung zur Gruppe der Studierenden.“

- (4) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind in diesen nicht stimmberechtigt.
- (5) In sonstigen Fällen der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 5 LHG bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe bzw. Fakultät ausüben will.
- (6) Erklärungen im Sinne dieses Absatzes gelten einheitlich für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen. Sie sind für die jeweilige Wahl bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich, danach unwiderruflich.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 7

7. Die Überschrift zu § 3 wird hinter „Zeitpunkt“ um die Worte „und Art“ ergänzt.
8. § 3 erhält folgenden neuen Absatz 3: „Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 13). Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 14,15). Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LHG (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen) für den Senat erfolgt fakultätsweise durch die Mitglieder dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. „
- 9 In § 4 Abs. 5 wird „Satz 2“ ersetzt durch „Satz 1“
10. § 5 Abs. 2 Ziff. 4 werden die Worte „sowie den Hinweis,“ gestrichen. Hinter „stattfindet wird eingefügt: „sowie den Hinweis, dass die Wahlmitglieder des Senats der Gruppe gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG auf Fakultätsebene nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden“
11. In § 5 Abs. 2 Ziff. 6 wird gestrichen: „oder im Falle des § 2 Abs. 3 einen gültigen Studierendenausweis vorlegt“
12. In § 5 Abs. 2 Ziff. 10 wird hinter „Wählergruppen“ ergänzt: „oder Fakultäten; hinter „Wählergruppe“ wird ergänzt: „oder Fakultät“; „Abs. 1 HWO“ wird gestrichen.
13. In § 5 Abs. 2 Ziff. 11 wird gestrichen: „oder im Falle des § 2 Abs. 3 als Studierender immatrikuliert ist“
14. § 5 Abs. 2 wird um eine neue Ziff. 11 ergänzt: „die Aufforderung an die Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 LHG (ingeschriebene Doktoranden und Doktorandinnen), die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, dass sie bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung erklären müssen in welcher Wählergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.“ Die bisherige Ziff. 11 wird Ziff. 12, Ziff. 12 wird Ziff. 13.
15. In § 5 Abs. 2 Ziff. 13 wird „7 und 8“ ersetzt durch „6 und 7“.
16. In § 6 Abs. 1 wird gestrichen: „Unbeschadet der Bestimmung in § 2 Abs. 3“
17. In § 6 Abs. 1 werden als neue Sätze 3 bis 6 eingefügt:  
„Die Wählerverzeichnisse können elektronisch geführt werden. Elektronische Wählerdateien können als Liste, Tabelle oder Datenbank geführt werden, dabei darf die Schreibberechtigung für Änderungen in der Wählerdatei nur dem Wahlleiter/ der

Wahlleiterin eingeräumt sein. Jede Änderung muss protokolliert werden und nachverfolgbar aufgezeichnet und gesichert sein.

Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet, elektronische Wählerverzeichnisse entsprechend gesichert sein.“

18. In § 6 Abs. 2 wird „gebunden und geheftet sein und“ gestrichen
19. In § 6 Abs. 2 Ziff. 5 wird hinter dem Wort „Studierenden“ ergänzt: „gem. § 60 Abs. 1 Satz 1a LHG und eingeschriebenen Doktoranden/Doktorandinnen gem. § 60 Abs. 1 Satz 1b LHG“.
20. In § 6 Abs. 2 Ziff. 8 wird hinter „Wählergruppe“ ergänzt: „oder Fakultät“; „Abs. 1 WHO“ wird gestrichen
  
21. In § 10 wird hinter „Studierenden“ in Abs. 2 Ziff. 1a und Abs. 2 Ziff. 2a ergänzt: „gem. § 60 Abs. 1 Satz 1a LHG“
22. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird hinter „Berufsbezeichnung“ das Wort „angeben.“ eingefügt. Ein neuer Satz 2 wird eingefügt: „Bei Studierenden ist die Matrikel-Nummer und bei Studierenden gem. § 60 Abs. 1 Satz 1a LHG zusätzlich die Studiengangzugehörigkeit anzugeben.“
23. In § 10 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 4 wird gestrichen: „[mit Studiengangzugehörigkeit]“. Es wird eine neue Ziff. 5 eingefügt: „bei Studierenden gem. § 60 Abs. 1 Satz 1a LHG zusätzlich die Studiengangzugehörigkeit“. Die bisherige Ziff. 5 wird zu Ziff. 6.
  
24. In § 12 Abs. 2 Ziff. 3 wird „Satz 6 LHG“ durch „Satz 7 LHG“ ersetzt.
  
25. In § 13 Abs. 4 wird hinter „§ 31 Abs. 2“ ergänzt: „Nr. 1“
  
26. § 18 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen
  
27. § 21 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird gestrichen.
28. § 21 Abs. II Satz 2 wird gestrichen.
  
29. § 22 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt der Wahlberechtigte/die Wahlberechtigte“.
30. § 22 Abs. 6: Der Halbsatz „oder in der Liste nach § 18 Abs. 1“ wird gestrichen
31. § 22 Abs. 10: Der Halbsatz „oder im Falle des § 2 Abs. 3 in der Zählliste (21 Abs. 2 Satz 2)“ wird gestrichen
  
32. § 26 Satz 3: Der Halbsatz „oder im Falle des § 2 Abs. 3 in der Zählliste (21 Abs. 2 Satz 2)“ wird gestrichen
  
33. § 30 Abs. 3 Ziff. 4: der Halbsatz „und die besonderen Zähllisten nach § 21 Abs. 2 Satz 2“ wird gestrichen
  
34. In § 31 Abs. 2 Ziff. 1b Satz 3, Abs. 2 Ziff. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 Ziff. 6a und 6b sowie in § 32 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ersatzbewerber“ ersetzt durch die Worte „Stellvertreter/Stellvertreterinnen“

35. § 32 Abs. 4 wird gestrichen. Abs. 5 wird neuer Abs. 4

36. Nach § 32 wird ein neuer § 32a eingefügt:

*„§ 32a*

*Nachrücken und Stellvertretung*

(1) Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen gem. § 31 Abs. 2 Ziff. 1b und Ziff. 2 rücken in der dort festgelegten Reihenfolge als Mitglieder nach, wenn ein Wahlmitglied eines Gremiums die Wahl nicht annimmt, die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet. Bei Verhältniswahl findet das Nachrücken ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages statt.

(2) Im Fall der Verhinderung eines Wahlmitglieds an der Sitzungsteilnahme sowie bei Ruhen der Rechte und Pflichten als Mitglied gemäß § 9 Abs. 7 LHG werden die Wahlmitglieder nach schriftlicher Übertragung des Stimmrechts durch ein stimmberechtigtes Mitglied derselben Gruppe des entsprechenden Gremiums vertreten. Die Stimmrechtsübertragung findet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Gremiums spätestens zu Sitzungsbeginn statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einer Person können maximal zwei Stimmen übertragen werden. Nähere Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

(3) Ist eine Stimmrechtsübertragung gem. Abs. 2 nicht möglich oder besteht eine Gruppe nur aus einem Vertreter oder einer Vertreterin, so findet eine Stellvertretung entsprechend Abs. 1 statt. Bei Verhältniswahl findet die Stellvertretung ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages statt.

(4) Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Stellvertreter oder Stellvertreterinnen mehr vorhanden oder ist die jeweilige Liste erschöpft, findet eine Nachwahl nur auf Antrag eines Gremienmitglieds der betroffenen Gruppe und nur dann statt, wenn das nachzuwählende Mitglied zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses Nachwahl sein Wahlmandat noch mehr als drei Monate ausüben kann. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn das ausgeschiedene Mitglied der einzige Vertreter oder die einzige Vertreterin seiner/ihrer Gruppe im Gremium war.“

37. In § 35 wird „zum Ablauf der Amtszeit“ ersetzt durch „zur Rechtskraft der Wahl“.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Gremienwahlen für die ab dem 1. Oktober 2019 beginnende Amtszeit.

Heidelberg, den 30.01.2019

*Prof. Dr. Hans-Werner Huneke*

Rektor

## **Nichtamtliche Lesefassung der Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Hochschulwahlordnung – HWO) in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 30.01.2019**

Aufgrund von § 9 Abs. 8 S. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 30.01.2019 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Hochschulwahlordnung beschlossen.

### **§ 1**

#### *Geltungsbereich*

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen der
  1. Mitglieder des Senates und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 19 Abs. 2, § 10 Abs. 6 Satz 2 LHG i.V.m. § 7 der Grundordnung),
  2. Mitglieder der Fakultätsräte und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 LHG i.V.m. § 14 der Grundordnung).
  
- (2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 9 Abs. 8 Satz 7 LHG).

### **§ 2**

#### *Wahlberechtigung, Wählbarkeit*

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 2 Abs. 4 der Grundordnung; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG. Wer mehreren Gruppen oder Fakultäten angehört, ist nur in einer Gruppe oder Fakultät wahlberechtigt.
  
- (2) Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 LHG (Studierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 a) LHG), die in einem fakultätsübergreifenden Studiengang oder in zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben sind, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich.
  
- (3) Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 LHG (eingeschriebene Doktoranden und Doktorandinnen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 b) LHG), die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 LHG) oder in der Gruppe der Studierenden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 LHG) ausüben. Falls das Wahlrecht trotz Hinweis nach § 5 Abs. 2 Ziff. 11 nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt

wird, erfolgt eine Zuordnung zur Gruppe der Studierenden.

- (4) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind in diesen nicht stimmberechtigt.
- (5) In sonstigen Fällen der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 5 LHG bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe bzw. Fakultät ausüben will.
- (6) Erklärungen im Sinne dieses Absatzes gelten einheitlich für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen. Sie sind für die jeweilige Wahl bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich, danach unwiderruflich.
- (7) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der 29. Tag vor der Wahl.

### § 3

#### *Zeitpunkt und Art der Wahlen*

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektorat festgesetzt; die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.
- (2) Die Wahlen zum Senat sowie zu den Fakultätsräten können gleichzeitig durchgeführt werden. Soweit die Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, können gemeinsame Wahlorgane nach § 4 gebildet werden.
- (3) Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 13). Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 14,15). Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LHG (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen) für den Senat erfolgt fakultätsweise durch die Mitglieder dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

### § 4

#### *Wahlorgane*

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen sowie Vertreter/Vertreterinnen eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.

- (2) Der Rektor/die Rektorin bestellt die Mitglieder der Wahlgorgane, ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie die erforderlichen Wahlhelfer/Wahlhelferinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule, soweit er/sie die Bestellung der Mitglieder der Abstimmungsausschüsse, ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen und der erforderlichen Wahlhelfer/Wahlhelferinnen nicht auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Wahlausschusses überträgt. Der Bestellende/die Bestellende verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter/der Wahlleiterin die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen; ein Mitglied des Wahlausschusses nimmt zugleich das Amt des Schriftführers/der Schriftführerin wahr.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen; ein Mitglied des Abstimmungsausschusses nimmt zugleich das Amt des Schriftführers/der Schriftführerin wahr.
- (5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen, sofern die Bestellung abweichend von Absatz 2 Satz 1 vom Rektor/Rektorin vorgenommen wird.
- (6) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er/Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 5

### *Bekanntmachung der Wahl*

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt. Änderungen der Wahlräume sowie der Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Räumen nach Absatz 2 Nr. 2 können bis längstens eine Woche vor dem ersten Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
  1. den Wahltag oder die Wahltag und die Abstimmungszeit,
  2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
  3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
  4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt

- wird, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet, sowie den Hinweis, dass die Wahlmitglieder des Senats der Gruppe gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG auf Fakultätsebene nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden,
5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
  6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist
  7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf,
  8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
  9. dass Wahlbewerber/ Wahlbewerberinnen, Vertreter/ Vertreterinnen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
  10. dass ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte, der/die mehreren Wählergruppen oder Fakultäten angehört, nur in einer Wählergruppe oder Fakultät wahlberechtigt ist (§ 2),
  11. die Aufforderung an die Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 LHG (eingeschriebene Doktoranden und Doktorandinnen), die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, dass sie bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung erklären müssen in welcher Wählergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen
  12. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach § 9 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 sowie § 61 Abs. 2 LHG.

## § 6

### *Wählerverzeichnisse*

- (1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Wahlleiter/der Wahlleiterin.

Die Wählerverzeichnisse können elektronisch geführt werden. Elektronische Wählerdateien können als Liste, Tabelle oder Datenbank geführt werden, dabei darf die Schreibberechtigung für Änderungen in der Wählerdatei nur dem Wahlleiter/ der Wahlleiterin eingeräumt sein. Jede Änderung muss protokolliert werden und nachverfolgbar aufgezeichnet und gesichert sein.

Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet, elektronische Wählerverzeichnisse entsprechend gesichert sein.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen Raum für folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
5. bei Studierenden gem. § 60 Abs. 1 Satz 1a LHG und eingeschriebenen Doktoranden/Doktorandinnen gem. § 60 Abs. 1 Satz 1b LHG die Matrikel-Nummer,
6. die Fakultätszugehörigkeit,
7. Vermerk über Stimmabgabe,
8. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe oder Fakultät nach § 2,
9. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
10. Bemerkungen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

## § 7

### *Auslegung der Wählerverzeichnisse*

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage während der Dienstzeit bei der zentralen Verwaltung der Hochschule zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, auszulegen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss angeben,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerverzeichnisse ausliegen,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können.
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter zu beurkunden.

## § 8

### *Änderung der Wählerverzeichnisse*

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Dem Betroffenen/Der Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller/der Antragstellerin und anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Tag vor dem Wahltag oder bei mehreren Wahltagen bis zum Tag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin berichtigt und ergänzt werden, wenn sie offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthalten.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters/der Wahlleiterin zu versehen.

## § 9

### *Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse*

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
  2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- (2) Stellt der Wahlleiter/die Wahlleiterin auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind, so stellt er/sie fest, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

## § 10

### *Wahlvorschläge*

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 17.00 Uhr beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin einzureichen und mit einem Kennwort zu bezeichnen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein
1. für die Wahlen zum Senat
    - a. bei der Wählergruppe der Studierenden gem. § 60 Abs. 1 Satz 1a LHG von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
    - b. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
  2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten
    - a. bei der Wählergruppe der Studierenden gem. § 60 Abs. 1 Satz 1a LHG von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
    - b. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
- (3) Unterzeichner/Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung angeben. Bei Studierenden ist die Matrikel-Nummer und bei Studierenden gem. § 60 Abs. 1 Satz 1a LHG zusätzlich die Studiengangzugehörigkeit anzugeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner/welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn/sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der/die an erster Stelle stehende Unterzeichner/Unterzeichnerin als Vertreter/Vertreterin des Wahlvorschlags; er/sie wird von dem/der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/Unterzeichnerin vertreten.
- (4) Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter/ eine Wahlberechtigte Satz 1 nicht beachtet, so ist sein/ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu

streichen. Bewerber/Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichner/ Unterzeichnerinnen sein.

- (5) Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist anzugeben
1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
  4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
  5. bei Studierenden gem. § 60 Abs. 1 Satz 1a LHG zusätzlich die Studiengangzugehörigkeit
  6. die Fakultätszugehörigkeit.

Jeder Wahlvorschlag muss durch ein zulässiges Kennwort bezeichnet werden.

- (6) Ein Bewerber / eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er/sie hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass er/sie der Aufnahme als Bewerber/Bewerberin zugestimmt hat.
- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern/ Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landeshochschulgesetzes und dieser Ordnung entsprechen. Etwaige Mängel hat er/sie dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und ihn/sie aufzufordern, behebbare Mängel innerhalb der Behebungsfrist rechtzeitig zu beseitigen; Mängel müssen spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.
- (9) Nach Ablauf der Einreichungsfrist von Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr nachgeholt werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

## § 11

### *Beschlussfassung über die Wahlvorschläge*

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
  2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
  3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
  4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl

Wahlberechtigter unterzeichnet sind.

5. mehr als dreimal so viele Bewerber/ Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, als handele es sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das diskriminierend oder beleidigend wirken könnte oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin.
  - (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber/Bewerberinnen zu streichen,
    1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
    2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
    3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
    4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
    5. die nicht wählbar sind.
  - (4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
  - (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder ein Bewerber/eine Bewerberin gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags sowie dem/der betroffenen Bewerber/Bewerberin unverzüglich mitzuteilen.

## § 12

### *Bekanntmachung der Wahlvorschläge*

- (1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor der Wahl macht der Wahlleiter/die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge in der für öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Form bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten
  1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
  2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und bei Briefwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
  3. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 9 Abs. 8 Satz 7 LHG,
  4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 bis 15).

## § 13

### *Verhältniswahl*

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
  1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind und
  2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er/Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber/eine Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben.
- (3) Der Wähler/die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er/sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern/Bewerberinnen ankreuzt oder die dem Bewerber/der Bewerberin zugedachte Stimmenzahl (höchstens zwei) einträgt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1).

## § 14

### *Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen*

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen findet statt, wenn
  1. von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind und
  2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er/Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber /Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber/eine Bewerberin nur eine Stimme geben.
- (3) Der Wähler/die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er/sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern/Bewerberinnen ankreuzt.

- (4) Die Bewerber/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

## § 15

### *Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen*

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.
- (2) Der Wahlberechtigte/ Die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl); er/sie kann einem Bewerber/eine Bewerberin oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.
- (3) Der Wähler/Die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so abstimmen, dass er/sie auf dem Stimmzettel
1. vorgedruckte Namen von Bewerbern/Bewerberinnen ankreuzt oder
  2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner/ihrer Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
- (4) Die Bewerber/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

## § 16

### *Wahlräume*

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler/Wählerinnen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

## § 17

### *Stimmzettel und Wahlumschläge*

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie im Falle der Briefwahl, der Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge (Wahlbriefe) sorgt der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Er/Sie achtet

darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

### § 18

#### *Briefwahl*

- (1) Ein Wahlberechtigter/ eine Wahlberechtigte, der/die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbrief); die Schriftform gilt auch durch Fernkopie oder sonstige Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin erteilt. Er/Sie muss vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin oder von dem/der mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung der Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (3) Der Wahlbrief muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters/der Wahlleiterin versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den/die Wahlberechtigten/Wahlberechtigte auf dem Wahlbrief zu vermerken. Der Briefwähler/Die Briefwählerin ist darauf hinzuweisen, dass er/sie die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
- (4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

### § 19

#### *Ordnung im Wahlraum*

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und ein Wahlhelfer/eine Wahlhelferin im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors/der Rektorin, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er/Sie hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er/sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel oder Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer/der Stölerin um einen Wahlberechtigten/eine Wahlberechtigte, so ist ihm/ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

## § 20

### *Ausübung des Wahlrechts*

Der Wahlberechtigte/die Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

## § 21

### *Stimmabgabe im Wahlraum*

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel für die jeweilige Wahl. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn mehrfach so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt er/sie an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises, eines Mitgliedsausweises oder des Studierendenausweises aus oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine/ihre Person. Der

Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach wirft der/die Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne.

- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des/der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

## § 22

### *Stimmabgabe durch Briefwahl*

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der/die Wahlberechtigte seinen/ihren Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn. Er/Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er/sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbrief, der ebenfalls zu verschließen ist.
- (2) Finden Wahlen zu verschiedenen Gremien gleichzeitig statt, so sind die Stimmzettel für jede Wahl gesondert in je einen amtlichen Wahlumschlag zu stecken, zu verschließen und zusammen mit dem dazugehörigen ausgefüllten Wahlschein in den für jede dieser Wahlen bestimmten amtlichen Wahlbrief einzulegen. Im Übrigen gilt Absatz 1.
- (3) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters/der Wahlleiterin freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle des Wahlleiters/der Wahlleiterin abzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin oder ein von ihm/ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragter Bediensteter/beauftragte Bedienstete kann dem/der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, der vom Briefwähler/der Briefwählerin sofort zu verschließen ist. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin oder der/die Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entsprechend Satz 1 entgegen.
- (4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingeht. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt der/die Wahlberechtigte. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters/der Wahlleiterin unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

- (6) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
  2. er unverschlossen eingegangen ist,
  3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
  4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
  5. der oder die Stimmzettel sich nicht in dem jeweiligen Wahlumschlag befinden,
  6. dem Wahlbrief kein oder kein verschlossener Wahlumschlag beigefügt ist.
- (8) In den Fällen des Absatzes 7 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 30) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (10) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne geworfen.

## § 23

### *Schluss der Abstimmung*

Der/Die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt der/die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der/Die Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

## § 24

### *Öffentlichkeit*

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich im Wahlraum oder in unmittelbar verbundenen Nebenräumen. Finden

Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den anderen Auszählungsraum rechtzeitig und für jedermann deutlich erkennbar hinzuweisen.

## § 25

### *Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse*

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einem Wahlhelfer/einer Wahlhelferin bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

## § 26

### *Ermittlung der Zahl der Wähler/Wählerinnen und Sammlung von Stimmzetteln*

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge und die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Danach werden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und diese gezählt. Dabei sind Wahlumschläge, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen.

## § 27

### *Ungültige Stimmzettel*

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
  1. die als nicht amtlich erkennbar sind,

2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
  3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisendes Merkmal enthalten,
  4. aus denen sich der Wille des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
  5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehrere Bewerber/Bewerberinnen überschritten ist,
  6. die keine Stimmabgabe enthalten,
  7. die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden.
- (2) Bei Briefwahl gilt neben Absatz 1 ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Bei Briefwahl gelten neben Absatz 1 und 2 mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl als ein ungültiger Stimmzettel, wenn
1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
  2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wurde.

## § 28

### *Ungültige Stimmen*

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber/welche Bewerberin sie abgegeben wurden,
  2. bei denen der Name des/der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des/der Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
  3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
  4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
  5. mit denen die zulässige Häufungszahl von zwei Stimmen für einen Bewerber/eine Bewerberin überschritten wird.

## § 29

### *Feststellung des Abstimmungsergebnisses*

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerber/Bewerberinnen eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen.

Hat ein Wähler/eine Wählerin bei der Verhältniswahl Bewerber/Bewerberinnen aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerber/Bewerberinnen abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber/Bewerberinnen übernommen wurden.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber/jede Bewerberin sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

### § 30

#### *Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss*

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelfer/Wahlhelferinnen,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
  - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Wähler/Wählerinnen,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,
  - e) der für jeden Bewerber/jede Bewerberin abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
4. die Wählerverzeichnisse,
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

## § 31

### *Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss*

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest
  1. Verhältniswahl:
    - a. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Bewerbers/einer Bewerberin in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem/ihrem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber/Bewerberinnen für die einzelne Wählergruppe zum Senat sowie zu den Fakultätsräten zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
    - b. Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern/Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber/Bewerberinnen die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber/Bewerberinnen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertreter/Stellvertreterinnen der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.
    - c. Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber/Bewerberinnen, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
  2. Mehrheitswahl:

Die Bewerber/Bewerberinnen erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Die Bewerber/Bewerberinnen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertreter/Stellvertreterinnen festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses kann unter Aufsicht des Wahlausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten
1. die Bezeichnung des Ausschusses,
  2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
  3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
  4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
    - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
    - b) der Abstimmenden,
    - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - d) der gültigen Stimmen,
  5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
  6.
    - a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen und die Feststellung der Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
    - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen und die Feststellung der Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
  7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses in automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen, die zugleich Bestandteil der Wahl Niederschrift ist.

- (4) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

## § 32

### *Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten*

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen und der entsprechenden Stellvertreter/Stellvertreterinnen bekannt. Die Bekanntmachung

des Wahlergebnisses hat nach Maßgabe der Satzung der Hochschule gemäß § 8 Abs. 6 LHG zu erfolgen und hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
  4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
  5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber/Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
  6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
  7. die Namen der Mitglieder, die nach § 9 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.
- (2) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LHG) ein, so gilt die Wahl als angenommen. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet das Rektorat.
- (4) Scheidet ein Wahlmitglied aus, gelten Absätze 2 und 3 entsprechend; die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 trifft das Rektorat.

#### § 32a

##### *Nachrücken und Stellvertretung*

- (1) Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen gem. § 31 Abs. 2 Ziff. 1b und Ziff. 2 rücken in der dort festgelegten Reihenfolge als Mitglieder nach, wenn ein Wahlmitglied eines Gremiums die Wahl nicht annimmt, die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet. Bei Verhältniswahl findet das Nachrücken ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages statt.
- (2) Im Fall der Verhinderung eines Wahlmitglieds an der Sitzungsteilnahme sowie bei Ruhen der Rechte und Pflichten als Mitglied gemäß § 9 Abs. 7 LHG werden die Wahlmitglieder nach schriftlicher Übertragung des Stimmrechts durch ein stimmberechtigtes Mitglied derselben Gruppe des entsprechenden Gremiums vertreten. Die Stimmrechtsübertragung findet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Gremiums spätestens zu Sitzungsbeginn statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einer Person können maximal zwei Stimmen übertragen werden. Nähere Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

- (3) Ist eine Stimmrechtsübertragung gem. Abs. 2 nicht möglich oder besteht eine Gruppe nur aus einem Vertreter oder einer Vertreterin, so findet eine Stellvertretung entsprechend Abs. 1 statt. Bei Verhältniswahl findet die Stellvertretung ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages statt.
- (4) Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Stellvertreter oder Stellvertreterinnen mehr vorhanden oder ist die jeweilige Liste erschöpft, findet eine Nachwahl nur auf Antrag eines Gremienmitglieds der betroffenen Gruppe und nur dann statt, wenn das nachzuwählende Mitglied zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses der Nachwahl sein Wahlmandat noch mehr als drei Monate ausüben kann. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn das ausgeschiedene Mitglied der einzige Vertreter oder die einzige Vertreterin seiner/ihrer Gruppe im Gremium war.

### § 33

#### *Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl*

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 32 Abs. 1 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor/der Rektorin vor dem Wahltag oder den Wahltagen zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor/die Rektorin ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat das Wahlergebnis zu überprüfen und bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen; er erstattet dem Rektor/der Rektorin über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor/ die Rektorin auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er/sie sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit der Rektor/die Rektorin keine andere Entscheidung trifft.
- (5) Die Wahlen sind vom Rektor/von der Rektorin ganz oder teilweise für ungültig zu erklären

und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

- (6) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 5 dar.
- (7) Entscheidungen des Rektors/der Rektorin nach Absätzen 4 und 5 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Das Rektorat legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 findet für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

#### § 34

##### *Fristen und Termine, Ersatz schriftlicher Erklärungen durch andere Formen*

- (1) Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 17.00 Uhr ab. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit in dieser Wahlordnung schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten vorgenommen werden müssen, können diese, ausgenommen die Ausübung des Wahlrechts selbst nach § 20 dieser Wahlordnung, auch durch einfache elektronische Übermittlung in Form von E-Mails oder Faxen abgegeben werden. Erforderliche Unterschriften können nur durch eine zugelassene Signatur nach § 3 a EAnpG ersetzt werden.

#### § 35

##### *Aufbewahrung der Wahlunterlagen*

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zur Rechtskraft der Wahl aufzubewahren; § 22 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 36  
*Inkrafttreten*

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 30.01.2019

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor